

## 1. An- und Ablieferlieferadresse von Paket- und Palettenlieferungen

Soweit auf unseren Bestellungen nicht anders angegeben, ist die entsprechende Anlieferadresse zu entnehmen:

Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe  
Wasserwerk Wassermungenau  
Kellerweg 2  
91183 Abenberg

## 2. Warenannahmezeiten

Montag bis Donnerstag: 07:00 bis 15:30 Uhr, Freitag: 07:00 bis 11:00 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten eintreffende Anlieferungen können nur in abgestimmten Einzelfällen entladen werden.

## 3. Avis der Warenanlieferung

Zur Entladung der LKW und zeitnahen Einlagerung der Waren ist jede Anlieferung vom Lieferanten oder dessen Beauftragten spätestens einen Tag vor Anlieferung per E-Mail an [anlieferung@reckenberg-gruppe.de](mailto:anlieferung@reckenberg-gruppe.de) zu avisieren. Bestandteil dieser Avis ist eine Kopie des Lieferscheins. Ebenso ist der genaue Anliefertermin mitzuteilen. Nicht avisierte Anlieferungen können zur Verweigerung der Annahme führen.

Bei Ankunft der Anlieferung ist eine Anmeldung am Wasserwerkstor erforderlich.

## 4. Anlieferung, Verpackungen

Das Anlieferfahrzeug ist an der vom Empfänger zugewiesenen Tornummer auf der markierten Fläche zur Entladung bereitzustellen und zur Entladung zu öffnen. Für jede Sendung sind entsprechende Transportpapiere zu übergeben, aus denen alle sendungsrelevanten Daten hervorgehen. Offensichtliche Differenzen oder Beschädigungen werden auf den Transportpapieren vermerkt und sind vom Fahrer gegenzuzeichnen. Paletten müssen so geladen sein, dass eine gefahrlose Entladung vom Heck oder der Seite des Fahrzeugs mit Hilfe von Elektro-Gabelstaplern möglich ist. Ist eine ordnungsgemäße Entladung nicht möglich, übernimmt die RBG für auftretende Schäden bei der Entladung keine Haftung. Die Anlieferung palettierter Ware ist ausschließlich auf unbeschädigten Europaletten gemäß DIN 14156-3 zulässig. Beschädigte oder nicht originale Europaletten gelten als Einwegpaletten und werden nicht getauscht. Eine Anlieferung auf Einwegpaletten ist nur in Absprache und nach expliziter Freigabe von der RBG gestattet. Entsorgungskosten dieser werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Die Ware darf nicht seitlich über die Europalette hinausragen. Die Waren sind gegen äußere Witterungseinflüsse zu schützen.

Pakete: Das Gewicht der einzelnen Pakete darf 20 kg nicht überschreiten. Pakete sind möglichst sortenrein zu packen. Mischkartons sind entsprechend zu kennzeichnen. Besonders bei Paketen ist auf eine transportsichere Verpackung zur Vermeidung von Transportschäden zu achten. Beschädigte Pakete werden nicht angenommen und die Annahme verweigert.

## 5. Kennzeichnung und Zuordnung der Liefereinheiten

Die Anlieferung muss stets gemäß dem Lieferschein erfolgen und muss der Bestellung zuordenbar sein.

Bei Anlieferung von Paketen muss der Lieferschein deutlich sichtbar am Karton befestigt sein.

Sämtliche eingesetzte Materialien sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben eindeutig zu kennzeichnen.

## 6. Notwendige Begleitpapiere

Sollten bei Anlieferung weder Frachtbrief oder Lieferschein vorhanden sein, kann eine Rückweisung der Lieferung erfolgen. Bei Anlieferungen aus Drittländern sind die entsprechenden Zollpapiere der Ware beizulegen.

## 7. Anforderung an den Lieferschein

Jeder Anlieferung ist ein Lieferschein mit folgenden Angaben beizufügen: Warenempfänger / Lieferanschrift, Lieferant, Lieferdatum, Artikel-Nummer und Bezeichnung, Artikelgrößen / Einheit, Gesamtstückzahl der Sendung ggf. noch offene Menge, Stückzahl je Anlieferereinheit / Palettenanzahl.

## 8. Anforderung an den Frachtbrief

Der Frachtbrief oder Speditions-Übergabebeschein muss folgende Angaben enthalten: Name des Frachtführers, Name des Auftraggebers, Name des Warenempfängers / Lieferanschrift, Menge und Art der verwendeten Ladehilfsmittel, Anzahl der angelieferten Collies / Paletten mit Angabe, der darin enthaltenen Materialien (Angabe Artikelnummer/-bezeichnung des Auftraggebers).

## 9. Ladungssicherheit

Für die ordnungsgemäße Ladungssicherung zeigt sich der Lieferant bzw. der Frachtführer verantwortlich. Alle Materialien sind so zu verpacken, dass (bei der vorgegebenen Transportart) keinerlei Schäden am Transportgut auftreten. Gefahren aufgrund von mangelhafter Ladungssicherung für Mensch und Leben sind zwingend vom Lieferanten zu vermeiden. Es muss Sorge dafür getragen werden, dass die Materialien innerhalb der Verpackung oder auf dem Ladungsträger unbeweglich sind. Außerdem sind die Materialien beim Verzurren vor Beschädigung durch das Zurrband zu schützen. Die Ladungssicherheit ist mit minimalen Packmitteleinsatz vorzunehmen. Das zur Ladungssicherung verwendete Material muss grundsätzlich aus umweltverträglichem und recyclingfähigem Material bestehen. Das zur Betriebssicherheit dienende bordeigene Ladungssicherungsmittel ist vor Entladung zu entfernen.

## 10. Gefahrstoffe / Gefahrgüter

Die Ware bzw. Umverpackung muss gemäß der geltenden Gefahrstoffverordnung gekennzeichnet sein. Es ist sicherzustellen, dass die auf den Verpackungen angebrachte Kennzeichnung zu keinem Zeitpunkt durch andere Kennzeichen oder warenbegleitende Informationen verdeckt wird.

Bei Sendungen von Gefahrgütern, deren Ladungsträger und auch Verpackungen die Gefahrgüter enthalten, müssen während des Transportes den jeweils geltenden Gefahrgut- und Verpackungsvorschriften entsprechen. Die Anlieferung von Gefahrgütern muss auf den Lieferpapieren besonders gekennzeichnet sein. Der Lieferant verpflichtet sich der RBG vor Anlieferung ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen. Liegt dieses nicht vor, so kann die Annahme verweigert werden.

## 11. Sendungsprüfung / Wareneingangskontrollen

Die Annahme der Leistungsgegenstände erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Die RBG prüft eingehende Produkte nur auf Identität, Menge, Transportschäden und offensichtliche Sachmängel, wobei die Mengenprüfung oft erst nach Öffnen der Verpackungseinheiten möglich ist. Die RBG wird Mängel an Leistungsgegenständen unverzüglich nach Kenntnisnahme vom Mangel gegenüber dem Lieferanten in Textform rügen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach § 377 HGB. Spätere Schadenersatzansprüche wegen verdeckter Beschädigungen oder Fehlmengen behalten wir uns ausdrücklich vor. Eine Tatbestandsaufnahme bei offensichtlichen Transportschäden wird im Schadensfall unsererseits unverzüglich veranlasst und dokumentiert. Eine angemessene Entladezeit ist abzuwarten (zwei Stunden bei Komplettladungen), bevor Rechte aus Ablieferhindernissen geltend gemacht oder Standgeld verlangt werden kann.

## 12. Eingangsrechnungen

Eingangsrechnungen sind nicht der Sendung beizufügen, sondern digital an folgende E-Mail-Adresse: [rechnung@reckenberg-gruppe.de](mailto:rechnung@reckenberg-gruppe.de) zu übersenden.

## 13. Umweltschutz

Die RBG ist nach dem betrieblichen Umweltmanagementsystem EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) validiert und legt im Rahmen seines wirtschaftlichen Handelns Wert auf Nachhaltigkeit und Umweltschutz. Die umweltrechtlichen Anforderungen müssen von den beauftragten Fremdfirmen eingehalten werden. Weiterhin ist stets auf Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit zu achten (u. a. Vermeidung von unnötigen Verpackungsmüll). Die einschlägigen, den Umweltschutz betreffenden Vorschriften sind vom AN stets einzuhalten. Hierzu zählen vor allem das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz, das Bayerische Wassergesetz, die Gefahrstoffverordnung, sowie die Gefahrgutverordnung, das Bundes-Bodenschutzgesetz, sowie das Bundesimmissionschutzgesetz mit den diesbezüglichen Verordnungen. Um- und Transportverpackungen aus Kartonagen müssen das RESY Symbol oder die Kennzeichnung eines vergleichbaren Wiederverwertungssystems tragen.

## 14. Verstoß gegen diese Richtlinie

Mehrkosten, die aufgrund durch Nichteinhaltung dieser Anlieferungsrichtlinien entstehen und die der Lieferant zu vertreten hat, werden nach Aufwand und mit dem jeweils gültigen Stundensatz von der RBG verrechnet. Bei einer Abweichung behält sich die RBG weiter vor, die Sendung als mangelhaft zu bewerten und die Warenannahme zu verweigern. Die mangelhaften Anlieferungen fließen ferner in die jährliche Lieferantenbeurteilung ein.